



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter
EDÖB

Schweizer Statistiktage
vom 14. – 16.11.2007 in Luzern

Datenschutz in integrierten Statistiksystemen

lic. iur. Hanspeter Thür, Rechtsanwalt
Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter



Neue Sozialversicherungsnummer

Verwendung:

- im System der sozialen Sicherheit
- bei privaten Zusatzversicherungen
- für Bundessteuer
- in der Militärverwaltung
- in der ETH
- in Kantonen und Gemeinden (Sozialhilfe, Steuern, Bildung, Prämienverbilligung)



Erklärte künftige Entwicklungsabsichten

- genereller administrativer Personenidentifikator (AHVG-Botschaft S. 5)
- „de facto Bürgernummer“, „die Raum für eine breite Verwendung in der staatlichen Verwaltung gibt“. (AHVG-Botschaft S. 14)



Gemäss Medienmitteilung des Bundesrates

- Soll neue Nummer
 - statistischen und
 - administrativen Zwecken und gleichzeitig
 - der Entwicklung von e-Government Projekten dienen.



Vermischung von Statistik und Verwaltungsanliegen

- Die Vermischung von statistischen und administrativen Zwecken ist aus Sicht des Persönlichkeitsschutzes ausserordentlich heikel.
- Statistik braucht pseudonymisierte Daten aus möglichst vielen Quellen/Registern.
- Verwaltung braucht möglichst genaue personenbezogene Daten.



Zweckbindung

Die zu statistischen Zwecken erhobenen oder weitergegebenen Daten dürfen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, ausser wenn ein Bundesgesetz eine andere Verwendung ausdrücklich anordnet oder der Betroffene einer solchen schriftlich zustimmt.

(Art. 14 Abs. 1 BStatG; SR 431.01)



Statistikgeheimnis

Die mit statistischen Arbeiten betrauten Personen müssen alle Daten über einzelne natürliche und juristische Personen geheim halten, die sie bei ihrer Arbeit wahrgenommen haben.

(Art. 14 Abs. 2 BStatG)



Datenverknüpfungen

Zur Erfüllung seiner statistischen Aufgaben kann das Bundesamt Daten miteinander verknüpfen, wenn diese anonymisiert werden. Werden besonders schützenswerte Daten verknüpft oder ergeben sich aus der Verknüpfung Persönlichkeitsprofile, so sind die verknüpften Daten nach Abschluss der statistischen Auswertungsarbeiten zu löschen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

(Art. 14a Abs. 1 BStatG)



Datenverknüpfungen durch Kantone

Statistikstellen der Kantone und Gemeinden dürfen zur Erfüllung ihrer statistischen Aufgaben Daten des Bundesamtes nur mit dessen schriftlicher Zustimmung und unter Berücksichtigung seiner Auflagen mit weiteren Daten verknüpfen.

(Art. 14a Abs. 2 BStatG)



Weitergabe von Einzeldaten

Die Erhebungsorgane können die Einzeldaten aus den Erhebungen privaten oder öffentlichen Stellen und Statistikstellen internationaler Organisationen für statistische Arbeiten zur Verfügung stellen, sofern:

- a. die übermittelten Daten keine Personenbezeichnungen mehr enthalten;
- b. der Empfänger sich verpflichtet, die erhaltenen Daten nicht an Dritte weiterzuleiten und sie nach Beendigung der Arbeit dem Erhebungsorgan zurückzugeben oder zu vernichten; und
- c. die nötigen Sicherheitsmassnahmen ergriffen werden.

(Art. 9 VO BStatG; SR 431.012.1)



Vernichtung der Daten

¹ Die Erhebungsorgane vernichten die Personenbezeichnungen und die Erhebungspapiere, sobald sie für die Erfassung, Vervollständigung und Kontrolle der Daten sowie zur Erstellung von langen Zeitreihen nicht mehr benötigt werden.

² Die Ausnahmen sind im Anhang aufgeführt.

(Art. 9 VO BStatG; SR 431.012.1)



Datensicherheit

Alle Stellen, die Personendaten für die oder aus der Bundesstatistik bearbeiten, müssen diese durch die erforderlichen organisatorischen und technischen Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten schützen.

(Art. 15 BStatG)



Richtigkeit der Daten

¹ Wer Personendaten bearbeitet, hat sich über deren Richtigkeit zu vergewissern.

² Jede betroffene Person kann verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt werden.

(Art. 5 DSGVO)



Information der Betroffenen

"Empfehlung des Europarates über den Schutz der Personendaten, die zu statistischen Zwecken erhoben und bearbeitet werden"

(vom 30. September 1997)

Vgl. insbesondere Ziffer 5.4 betreffend sekundäre Erhebung



Auskunftsrecht

Jede Person kann vom Inhaber einer Datensammlung Auskunft darüber verlangen, ob Daten über sie bearbeitet werden.

(Art. 8 Abs. 1 DSG)